

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juni 1968

Nummer 31

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	31. 5. 1968	Verordnung über die Nachbarorte (Nachbarortsverordnung — NOVO —)	190
20320	31. 5. 1968	Verordnung über die dienstliche Benutzung eigener Kraftfahrzeuge (Kraftfahrzeugverordnung — KfzVO —)	190
20320	31. 5. 1968	Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen (Verordnung zu § 15 Abs. 6 LRKG — VO § 15 Abs. 6 LRKG —)	192
20320	31. 5. 1968	Verordnung über die Gewährung von Trennungsechtschädigung (Trennungsechtschädigungsverordnung — TEVO —)	193

20320

**Verordnung
über die Nachbarorte
(Nachbarortsverordnung — NOVO —)**

Vom 31. Mai 1968

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Landesreisekostengesetzes vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Inländische Gemeinden sind im Verhältnis zueinander Nachbarorte, wenn sie miteinander räumlich, wirtschaftlich und verkehrsmäßig in engem Zusammenhang stehen. Diese Voraussetzungen sind als erfüllt anzusehen,

1. wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen ihren Ortsmitten nicht mehr als drei Kilometer beträgt, oder
2. wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke von der Ortsmitte eines der beiden Orte zur Grenze des anderen Ortes nicht mehr als fünf Kilometer beträgt und wenigstens einer der Orte mehr als 30 000 Einwohner hat, oder
3. wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen ihren Ortsmitten nicht mehr als zwölf Kilometer beträgt und jeder dieser Orte mehr als 50 000 Einwohner hat.

§ 2

(1) Die Entfernungsberechnung nach § 1 richtet sich nach amtlichen Entfernungskarten.

(2) Für die Einwohnerzahl im Sinne des § 1 Nrn. 2 und 3 ist die jeweils vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni des Vorjahres ermittelte Wohnbevölkerung maßgebend.

§ 3

Als Nachbarorte gelten auch

Jülich, Stadt — Kernforschungsanlage
in Stettelnich.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Mai 1968

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

— GV. NW. 1968 S. 190.

20320

**Verordnung
über die dienstliche Benutzung eigener
Kraftfahrzeuge
(Kraftfahrzeugverordnung — KfzVO —)**

Vom 31. Mai 1968

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 Satz 3 des Landesreisekostengesetzes — LRKG — vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Allgemeines

Eigene Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind:

1. privateigene Kraftfahrzeuge (Abschnitt I),
2. anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge (Abschnitt II),
3. beamteneigene Kraftfahrzeuge (Abschnitt III).

Abschnitt I

Privateigene Kraftfahrzeuge

§ 2

Begriffsbestimmung

Privateigen ist ein Kraftfahrzeug, das dem Beamten gehört oder ihm von einer der in § 6 Abs. 1 Satz 5 LRKG genannten Personen unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden ist.

§ 3

Wegstreckenentschädigung

Die Wegstreckenentschädigung beträgt je Kilometer bei Benutzung von

- | | |
|--|-------------|
| 1. Kleinkraftträdern und Fahrrädern mit Hilfsmotor (Mopeds) im Sinne des § 67 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit einem Hubraum
bis 50 ccm | 6 Pfennig, |
| 2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm bis 200 ccm | 8 Pfennig, |
| 3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 200 ccm | 11 Pfennig, |
| 4. Kraftwagen mit einem Hubraum von mehr als 350 ccm bis 600 ccm | 18 Pfennig, |
| 5. Kraftwagen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm | 20 Pfennig. |

§ 4

Entschädigung für die Mitnahme von Dienstgut und Diensthunden

(1) Für die Mitnahme von Dienstgut mit einem Gewicht von mehr als 40 kg wird eine Mitnahmeentschädigung gewährt. Sie beträgt bei einem Kraftwagen 3 Pfennig je Kilometer, bei einem Krafttrad 2 Pfennig je Kilometer.

(2) Für die notwendige Mitnahme eines Diensthundes in einem Kraftwagen werden 3 Pfennig je Kilometer gewährt.

(3) Die Entschädigung nach Absatz 1 kann auch für Dienstgut mit geringerem Gewicht gewährt werden, wenn es sich um sperrige Gegenstände handelt, die das Fahrzeug besonders beanspruchen.

Abschnitt II

Anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge

§ 5

Begriffsbestimmung

Anerkannt privateigen ist ein dem Beamten gehörendes Kraftfahrzeug, das mit schriftlicher Anerkennung in dienstlichem Interesse gehalten wird (§ 6 Abs. 2 Satz 1 LRKG).

§ 6

Anerkennung

(1) Die Anerkennung, daß ein Kraftfahrzeug in dienstlichem Interesse gehalten wird, kann ausgesprochen werden, wenn der Beamte Außendienst mit erheblicher und regelmäßiger Reisetätigkeit zu verrichten hat, die eine dienstlich notwendige Fahrleistung von mindestens 6 000 km jährlich erwarten läßt, und

1. durch die Kraftfahrzeughaltung eine organisatorische Verbesserung, eine Steigerung der Dienstleistung oder eine Einsparung personeller oder sächlicher Art erzielt wird, und
2. die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel und vorhandener Dienstkraftfahrzeuge oder eine Mitnahme in eigenen Kraftfahrzeugen anderer Beamter oder die Zuweisung eines beamteneigenen

Kraftfahrzeuges aus dienstlichen Gründen nicht möglich oder unwirtschaftlich ist.

(2) Erstreckt sich die Außendiensttätigkeit ausschließlich oder überwiegend auf den Dienstort oder Wohnort des Beamten, so ist eine Anerkennung auch bei einer dienstlich notwendigen Fahrleistung von mindestens 4 000 km jährlich zulässig, sofern im übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind und für die Benutzung des Kraftfahrzeuges ein unabweisbares dienstliches Bedürfnis besteht.

(3) In Sonderfällen kann ein dienstliches Interesse auch anerkannt werden, wenn zwar die in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die Art der Dienstgeschäfte aber die ständige Bereithaltung eines privateigenen Kraftfahrzeuges erfordert.

(4) Die Anerkennung setzt voraus, daß der Antragsteller sich verpflichtet, in seinem privateigenen Kraftfahrzeug bei Dienstreisen und Dienstgängen andere Dienstreisende sowie Dienstgut mitzunehmen. Das Kraftfahrzeug muß gegen Haftpflichtansprüche bei einem Kraftfahrzeugversicherer versichert sein, der den Dienstherrn des Antragstellers als Mitversicherungsnehmer anerkennt.

(5) Die schriftliche Anerkennung wird von der obersten Dienstbehörde ausgesprochen. Für die Anerkennung von privateigenen Kraftfahrzeugen von Angehörigen der obersten Dienstbehörde und in den Fällen des Absatzes 3 ist bei Landesbeamten die Zustimmung des Finanzministers erforderlich. Die oberste Landesbehörde kann die Befugnis zur Anerkennung den Landesoberbehörden und den Landesmittelbehörden übertragen; das gilt nicht in den Fällen des Satzes 2.

(6) Die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge ist jederzeit widerruflich; sie kann auch befristet erteilt werden. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1, 2 oder 3 nicht mehr vorliegen. Sie erlischt ohne ausdrücklichen Widerruf beim Wechsel der Dienststelle oder der dienstlichen Obliegenheiten des Fahrzeuginhabers.

§ 7

Wegstreckenentschädigung

Die Wegstreckenentschädigung beträgt je Kilometer bei Benutzung von

1. Kleinkraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Hilfsmotor (Mopeds) im Sinne des § 67 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit einem Hubraum bis 50 ccm 6,4 Pfennig;
daneben werden vom Beginn des Monats an, in dem das Fahrzeug mit schriftlicher Anerkennung in dienstlichem Interesse gehalten wird, bis zum Ende des Monats, in dem die Anerkennung erlischt, zur Abgeltung der Kosten für Versicherung, Pflege und Unterstellung monatlich 6,75 Deutsche Mark gewährt;
2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum
 - a) von mehr als 50 ccm bis 200 ccm 12 Pfennig;
 - b) von mehr als 200 ccm 16 Pfennig;
3. Kraftwagen mit einem Hubraum
 - a) von mehr als 350 ccm bis 600 ccm
 - aa) bei einer Fahrleistung für Dienstzwecke im Betriebsjahr bis zu 10 000 km 20 Pfennig;
 - bb) für jeden weiteren Kilometer im Betriebsjahr 13 Pfennig;
 - b) von mehr als 600 ccm
 - aa) bei einer Fahrleistung für Dienstzwecke im Betriebsjahr bis zu 10 000 km 27 Pfennig;
 - bb) für jeden weiteren Kilometer im Betriebsjahr 18 Pfennig.

§ 8

Entschädigung für die Mitnahme von Dienstgut und Diensthunden

Die Entschädigung für die Mitnahme von Dienstgut und Diensthunden richtet sich nach § 4.

Abschnitt III

Beamteneigene Kraftfahrzeuge

§ 9

Begriffsbestimmung

Beamteneigen ist ein Kraftfahrzeug, das aus Mitteln der Verwaltung beschafft, betrieben und unterhalten und einem Beamten zur dienstlichen Verwendung übereignet wird (§ 6 Abs. 6 Satz 2 LRKG).

§ 10

Übereignung

(1) Ein beamteneigenes Kraftfahrzeug kann einem Beamten unter folgenden Bedingungen übereignet werden:

1. Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 müssen mit der Maßgabe vorliegen, daß eine dienstliche Jahresfahrleistung von durchschnittlich mindestens 8 000 km bei Kraftwagen und 6 000 km bei Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.
2. Der Beamte muß in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.
3. Die Übereignung muß unter der auflösenden Bedingung erfolgen, daß das Eigentum an dem Kraftfahrzeug im Falle des Widerrufs an den Dienstherrn zurückfällt. Der Widerruf ist bis zur vollständigen Tilgung des Ankaufssollbetrages jederzeit aus dienstlichen oder persönlichen Gründen möglich.
4. Der für die Beschaffung des Kraftfahrzeuges insgesamt aufgewendete Betrag ist zu Lasten des Fahrzeuginhabers zum Soll zu stellen (Ankaufssollbetrag).
5. Der Beamte darf über das Kraftfahrzeug nur im Rahmen der darüber ergangenen Bestimmungen verfügen. Der Anteil der außerdienstlichen Fahrten an der gesamten Fahrstrecke darf nicht mehr als 15 vom Hundert der dienstlich zurückgelegten Fahrstrecke betragen. Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle bleiben dabei außer Betracht.
6. In einer schriftlichen Übereignungsverhandlung hat sich der Beamte zu verpflichten, die Bestimmungen über beamteneigene Kraftfahrzeuge insbesondere hinsichtlich der vorgesehenen Verfügungsbeschränkungen einzuhalten und etwaigen auf Grund dieser Bestimmungen ergehenden Weisungen hinsichtlich der Verfügung über das Kraftfahrzeug, seiner Benutzung und seiner Herausgabe Folge zu leisten.
7. Bis zur vollständigen Tilgung des Ankaufssollbetrages ist der Kraftfahrzeugbrief bei der Dienststelle des Fahrzeuginhabers aufzubewahren.

(2) Die Entscheidung, ob im Einzelfall ein beamteneigenes Kraftfahrzeug einem Beamten übereignet werden soll, trifft im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die oberste Dienstbehörde. Die Befugnis, beim Wechsel der dienstlichen Obliegenheiten des Beamten oder bei seinem Ausscheiden die Übereignung zu widerrufen und das Kraftfahrzeug dem Stellennachfolger zu übereignen, kann die oberste Landesbehörde den Landesoberbehörden und den Landesmittelbehörden übertragen.

§ 11

Entschädigung für dienstliche Benutzung

Für die dienstliche Benutzung eines beamteneigenen Kraftfahrzeuges erhält der Fahrzeuginhaber eine Entschädigung. Diese besteht aus

1. einer Kilometervergütung zur Abgeltung der beweglichen Kosten (§ 12 Abs. 1),

2. der Erstattung der Unterstellkosten (§ 12 Abs. 2),
3. der Erstattung der Kraftfahrzeugsteuer sowie der Erstattung oder der Übernahme der Kosten für Kraftfahrversicherungen (§ 13),
4. der Tilgung des Ankaufssollbetrages (§ 14).

§ 12

Kilometervergütung und Unterstellkosten

(1) Die Kilometervergütung beträgt je Kilometer

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a) für Kraftwagen mit einem Hubraum | |
| bis 1 000 ccm | 11 Pfennig, |
| von mehr als 1 000 ccm bis 1 300 ccm | 12 Pfennig, |
| von mehr als 1 300 ccm bis 1 700 ccm | 13 Pfennig, |
| von mehr als 1 700 ccm | 14 Pfennig; |
| b) für Krafträder mit einem Hubraum | |
| bis 100 ccm | 6 Pfennig, |
| von mehr als 100 ccm bis 250 ccm | 7 Pfennig, |
| von mehr als 250 ccm bis 350 ccm | 8 Pfennig, |
| von mehr als 350 ccm | 9 Pfennig. |

Für Krafträder mit Seitenwagen erhöhen sich die Sätze um je 1 Pfennig. Kabinenroller stehen den Krafträdern mit Seitenwagen gleich.

(2) Diensteigene Unterstellräume sind unentgeltlich bereitstellen. Sind derartige Unterstellräume nicht verfügbar, werden dem Fahrzeuginhaber die für die Anmietung eines geeigneten Unterstellraums aufzuwendenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 40 Deutsche Mark monatlich erstattet. Die Kosten sind nachzuweisen.

§ 13

Kraftfahrzeugsteuer und Kraftfahrversicherungen

(1) Die Kraftfahrzeugsteuer wird dem Fahrzeuginhaber in der bei jährlicher Zahlung entstehenden Höhe erstattet.

(2) Der Dienstherr versichert seine Fahrzeuginhaber gegen Schäden an den Kraftfahrzeugen (Fahrzeugvollversicherung) und gegen Haftpflichtansprüche aus Personen-, Sach- und Vermögensschäden (Haftpflichtversicherung) durch Abschluß von Sammelverträgen. In der Fahrzeugvollversicherung ist eine Selbstbeteiligung von mindestens 500 Deutsche Mark vorzusehen; die Haftpflichtversicherung darf höchstens zu Versicherungssummen abgeschlossen werden, die zur Erlangung der Internationalen Versicherungskarte für Kraftverkehr erforderlich sind. Anstelle der Versicherung im Wege eines Sammelvertrages kann der Dienstherr den Fahrzeuginhabern die Kosten für den selbständigen Abschluß derartiger Kraftfahrversicherungen im Rahmen des Satzes 2 in der tatsächlich entstehenden jährlichen Höhe erstatten. Sofern keine höheren Kosten entstehen, kann der Dienstherr auch anordnen, daß ohne Abschluß einer Fahrzeugvollversicherung Schäden an dem beamteneigenen Kraftfahrzeug wie beim Bestehen einer derartigen Versicherung aus Haushaltsmitteln abgewickelt werden.

§ 14

Tilgung des Ankaufssollbetrages

(1) Der dem Fahrzeuginhaber zur Last geschriebene Ankaufssollbetrag wird während der dienstlichen Verwendung des Kraftfahrzeuges durch Jahresbeträge getilgt. Die Tilgungsbeträge werden dem Fahrzeuginhaber nicht ausbezahlt, sondern von dem Ankaufssollbetrag abgeschrieben.

(2) Die Tilgungsbeträge richten sich nach der dienstlichen Fahrleistung. Sie betragen

- | | |
|--|----------------|
| a) für Kraftfahrzeuge mit einem Ankaufspreis bis zu 3 500 Deutsche Mark ohne Rücksicht auf den Hubraum oder für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum bis 600 ccm ohne Rücksicht auf den Ankaufspreis | |
| für je 600 km | 1 vom Hundert, |
| mindestens jedoch jährlich des Ankaufssollbetrages; | 16 vom Hundert |

- | | |
|---|----------------|
| b) für alle übrigen Kraftfahrzeuge | |
| für je 1 200 km | 1 vom Hundert, |
| mindestens jedoch jährlich des Ankaufssollbetrages. | 13 vom Hundert |

(3) Die Abschreibungen sind am Schluß eines jeden Betriebsjahres vorzunehmen. Es werden nur Beträge nach vollen Hundertsätzen abgeschrieben. Überschießende Fahrleistungen werden der Fahrleistung des nächsten Jahres zugerechnet. Die letzte Abschreibung ist zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem das Ankaufsdarlehen voll getilgt werden kann. Für die Berechnung des Abschreibungsbetrages ist der Ankaufssollbetrag auf volle 10 Deutsche Mark aufzurunden.

Abschnitt IV

Besondere Bestimmungen für die Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 15

(1) Für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände tritt in den Fällen des § 6 Abs. 5 und des § 10 Abs. 2 an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Dienstvorgesetzte.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 16

Geltung für Richter

Diese Verordnung gilt auch für Richter.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft. Für Dienstreisen und Dienstgänge, die vor dem 1. Juli 1968 angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

(2) Für bereits vorhandene, noch nicht vollkommen abgeschriebene beamteneigene Kraftfahrzeuge verbleibt es, soweit es für den Fahrzeuginhaber günstiger ist, bis zur vollkommenen Abschreibung des Ankaufsdarlehens bei der bisherigen Regelung.

Düsseldorf, den 31. Mai 1968

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

— GV. NW. 1968 S. 190.

20320

Verordnung

über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen
(Verordnung zu § 15 Abs. 6 LRKG — VO § 15 Abs. 6 LRKG —)

Vom 31. Mai 1968

Auf Grund des § 15 Abs. 6 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Erkrankung während einer Dienstreise

Erkrankt ein Beamter während einer Dienstreise und kann er nicht an seinen Wohnort zurückkehren, so wird ihm die Reisekostenvergütung weitergewährt. Wird er

in ein Krankenhaus aufgenommen, so erhält er für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes an Stelle des Tage- und Übernachtungsgeldes, einer Aufwandsvergütung oder einer Pauschvergütung eine Entschädigung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Trennungsentschädigungsverordnung vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 193) — TEVO —, an Stelle der Vergütung nach § 11 Abs. 1 LRBG eine Entschädigung nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 TEVO. Für eine Besuchsreise eines Angehörigen aus Anlaß einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung des Beamten kann ihm eine Reisebeihilfe in sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs. 7 Sätze 4 und 5 TEVO gewährt werden. Die Kosten einer ärztlichen Behandlung, Krankenhauskosten, Auslagen für Arzneimittel und ähnliche Aufwendungen gehören nicht zu den Reisekosten.

§ 2

Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen

(1) Wird eine Dienstreise mit einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise zeitlich verbunden, so wird die Reisekostenvergütung so bemessen, wie wenn der Beamte unmittelbar vor dem Dienstgeschäft vom Dienstort zum Geschäftsort und unmittelbar danach von diesem zum Dienstort gereist wäre. § 7 Abs. 3 LRBG ist entsprechend anzuwenden.

(2) Hat die zuständige Behörde angeordnet oder genehmigt, daß eine Dienstreise vom Urlaubsort aus angetreten wird, so wird abweichend von Absatz 1 die Reisekostenvergütung so bemessen, wie wenn der Beamte unmittelbar vor dem Dienstgeschäft vom Urlaubsort zum Geschäftsort und unmittelbar danach von diesem zum demselben Urlaubsort gereist wäre. Ist die Dienstreise erst nach dem Ende des Urlaubs anzutreten, so wird die Reisekostenvergütung so bemessen, wie wenn der Beamte im Anschluß an den Urlaub vom Urlaubsort zum Geschäftsort und unmittelbar nach dem Dienstgeschäft vom Geschäftsort zum Dienstort gereist wäre; auf den danach zu gewährenden Fahrkostensatz werden die Fahrkosten für die kürzeste Reisedistanz vom letzten Urlaubsort zum Dienstort angerechnet. Muß der Urlaub wegen der Dienstreise vorzeitig beendet werden, so gilt Absatz 5.

(3) Hat die zuständige Behörde einen Dienstgang am Urlaubsort angeordnet oder genehmigt (§ 2 Abs. 3 Satz 3 LRBG), so wird Reisekostenvergütung nach § 14 LRBG gewährt.

(4) Die Reisekostenvergütung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 darf die nach dem tatsächlichen Reiseverlauf bemessene Reisekostenvergütung nicht übersteigen. Für die Dauer der Unterbrechung einer Dienstreise durch einen Urlaub wird keine Reisekostenvergütung gewährt.

(5) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs angeordnet, so werden die Fahrkosten für die kürzeste Reisedistanz vom Dienstort zum dem Urlaubsort, an dem die Anordnung den Beamten erreicht, im Verhältnis des nicht ausgenutzten Teils des Urlaubs zum vorgesehenen Urlaub erstattet. Für die Rückreise vom letzten Urlaubsort zum Dienstort — gegebenenfalls über den Geschäftsort — wird Reisekostenvergütung gewährt (§ 2 Abs. 2 Satz 3 LRBG).

(6) Aufwendungen des Beamten für ihn und ihn begleitende Personen, die durch die Unterbrechung oder die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet. Das gilt auch für Aufwendungen, die aus diesen Gründen nicht ausgenutzt werden konnten; dabei gilt für die Erstattung von Aufwendungen für die Hin- und Rückfahrt Absatz 5 Satz 1 sinngemäß.

(7) Will der Beamte die Dienstreise mit einem Urlaub verbinden, so hat er dies der Behörde, die für die Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise zuständig ist, mitzuteilen. Dauert der Urlaub länger als fünf Tage, so bedarf die Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise (§ 2 Abs. 2 LRBG) der Zustimmung der nächsthöheren Dienstbehörde.

§ 3

Dienstreise während des Bezuges von Trennungsentschädigung

(1) Bezieht ein Beamter Trennungsreisegeld nach § 3 TEVO, so wird dieses auf das Tage- und Übernachtungsgeld (§§ 9, 10, 12 LRBG) und auf die Vergütung nach § 11 LRBG angerechnet. Die notwendigen Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am bisherigen Dienstort werden erstattet.

(2) Bezieht ein Beamter Trennungstagegeld nach § 4 TEVO, so werden davon auf das Tage- und Übernachtungsgeld (§§ 9, 10, 12 LRBG) und auf die Vergütung nach § 11 LRBG angerechnet:

bei einer Dienstreisedauer je Kalendertag von

mehr als fünf bis sieben Stunden	20 vom Hundert,
mehr als sieben bis zehn Stunden	30 vom Hundert,
mehr als zehn bis zwölf Stunden	50 vom Hundert,
mehr als zwölf Stunden	65 vom Hundert.

(3) Unternimmt ein Beamter, der einen Verpflegungszuschuß nach § 8 TEVO erhält, eine Dienstreise mit Anspruch auf Tagegeld, so wird der Verpflegungszuschuß auf das Tagegeld angerechnet.

§ 4

Geltung für Richter

Diese Verordnung gilt auch für die Richter.

§ 5

Besondere Bestimmungen für die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

(1) Für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände trifft die Entscheidung nach § 2 Abs. 7 Satz 2 der Dienstvorsetze.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft. § 2 ist auch auf Dienstreisen anzuwenden, die vor diesem Tage angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden.

Düsseldorf, den 31. Mai 1968

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

— GV. NW. 1968 S. 192.

20320

Verordnung über die Gewährung von Trennungsentschädigung (Trennungsentschädigungsverordnung — TEVO —)

Vom 31. Mai 1968

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Sonderbestimmungen für Beamte, denen die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist
- § 3 Trennungsreisegeld
- § 4 Trennungstagegeld
- § 5 Kürzung der Trennungsentschädigung bei Urlaub, bei Krankheit und bei Dienstreisen an den Wohnort
- § 6 Ermäßigung der Trennungsentschädigung

- § 7 Trennungsentschädigung in besonderen Fällen
- § 8 Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort
- § 9 Reisebeihilfen für Familienheimfahrten
- § 10 Mietersatz
- § 11 Neueingestellte Beamte
- § 12 Zuweisung von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zu einer auswärtigen Ausbildungsstelle
- § 13 Bewilligung der Trennungsentschädigung
- § 14 Zahlung der Trennungsentschädigung
- § 15 Geltung für Richter
- § 16 Besondere Bestimmungen für die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- § 17 Übergangsvorschriften
- § 18 Inkrafttreten

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Landesumzugskostengesetzes (LUKG) vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 268) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) vom 8. April 1964 (BGBl. I S. 253) und § 22 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Trennungsentschädigung nach dieser Verordnung erhält

1. ein Beamter, der zu einer Dienststelle außerhalb seines bisherigen Dienstortes und seines Wohnortes abgeordnet ist; der Abordnung steht eine entsprechende auf Weisung der Behörde ausgeübte dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle gleich,
2. ein Beamter, der aus dienstlichen oder mit Zusage der Umzugskostenvergütung aus zwingenden persönlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort versetzt ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 6 BUKG). Der Versetzung aus dienstlichen Gründen stehen gleich
 - a) die auswärtige Tätigkeit eines Beamten bei Verlegung der Beschäftigungsbehörde an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BUKG),
 - b) die Zuteilung des Beamten aus dienstlichen Gründen zu einem Teil der Beschäftigungsbehörde, der an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienst- oder Wohnort untergebracht ist (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BUKG),
3. ein Beamter, dessen Abordnung aufgehoben ist, wenn er mit Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen war,
4. ein Beamter, der eine Dienstwohnung am Dienstort räumt (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BUKG) und dadurch gezwungen ist, eine Wohnung außerhalb des Dienstortes zu nehmen,
5. nach Maßgabe des § 12 ein Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, der zur Ausbildung einer Behörde zugewiesen wird, die außerhalb des Ortes der Stammdienststelle und des Wohnortes liegt.

(2) Aus Anlaß der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 BUKG) kann Trennungsentschädigung nach Maßgabe des § 11 gewährt werden.

(3) Zum Dienstort und zum Wohnort gehören auch ihre Nachbarorte (§ 2 Abs. 4 LRKG).

(4) Trennungsentschädigung im Sinne dieser Verordnung sind Trennungsreisegeld (§ 3), Trennungstagegeld

(§ 4), Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 8), Reisebeihilfen für Familienheimfahrten (§ 9) und Mietersatz (§ 10).

(5) Für die Anwendung der §§ 7 und 9 ist der besoldungsrechtliche Begriff des öffentlichen Dienstes maßgebend.

(6) Der Beamte ist verpflichtet, alle Änderungen, die für die Gewährung der Trennungsentschädigung von Bedeutung sein können, unverzüglich anzuzeigen.

§ 2

Sonderbestimmungen für Beamte, denen die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist

Ist dem Beamten die Umzugskostenvergütung zugesagt worden (§ 2 BUKG), so gilt folgendes:

1. Trennungsentschädigung wird nur gewährt, wenn der Beamte wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort an einem Umzug verhindert ist. Der Beamte ist verpflichtet, sich fortgesetzt um eine Wohnung zu bemühen. Er hat jede gebotene Gelegenheit zum Erlangen einer Wohnung auszunutzen. Bei Ledigen ohne eigenen Hausstand ist als Wohnung auch ein möbliertes Zimmer anzusehen. Der Umzug darf nicht durch unangemessene Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen nicht zwingenden Gründen verzögert werden. Ist der Beamte aus zwingenden persönlichen Gründen vorübergehend an einem Umzug verhindert, so kann Trennungsentschädigung bis zu zwei Monaten, mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde bis zu einem Jahr, gewährt werden; nach Ablauf der Frist ist die Gewährung von Trennungsentschädigung auch dann nicht mehr möglich, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 erneut vorliegen.
2. Die für die Gewährung der Trennungsentschädigung und ihre Höhe maßgebenden Voraussetzungen (ausgenommen die Reisekostenstufe) müssen seit dem Tage erfüllt sein, an dem die dienstlichen Maßnahmen (§ 1 Abs. 1 und 2) wirksam geworden, die Dienstwohnung geräumt oder, falls für den Beamten günstiger, die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist.
3. Trennungsentschädigung aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung am Dienstort (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) wird vom Tage nach Beendigung des Umzuges an gewährt.
4. Die Zahlung der Trennungsentschädigung endet
 - a) bei einem Umzug, für den der Beamte Reisekostenerstattung für seine Person nach § 5 Abs. 1 BUKG erhält, vor dem Tage, für den die Reisekostenerstattung gewährt wird, im übrigen mit dem Tage, an dem das Umzugsgut ausgeladen wird.
 - b) beim Wechsel des Dienstortes infolge einer Versetzung oder Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung mit dem Tage vor der Abreise an den neuen Dienstort. § 10 bleibt unberührt.

§ 3

Trennungsreisegeld

(1) Ein Beamter, der nicht täglich zum Wohnort zurückkehrt und dem die tägliche Rückkehr zum Wohnort nicht zuzumuten ist, erhält für die ersten vierzehn Tage nach dem Tage der Beendigung der Dienstantrittsreise zum neuen Dienstort Trennungsreisegeld in Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10, 12 LRKG).

(2) Die tägliche Rückkehr ist dem Beamten in der Regel nicht zuzumuten, wenn die Fahrzeit zwischen dem Wohnort und dem Dienstort und zurück mehr als zwei Stunden betragen würde; bei kürzerer Fahrzeit dann, wenn die Verkehrsverbindungen ungünstig sind und die Dauer der Hin- und Rückreise sich infolgedessen unangemessen verlängern würde. Die Dauer der Fahrzeit richtet sich nach der planmäßigen Abfahrt und Ankunft des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels, mit dem die Gemeindegrenze überschritten würde. Wohnt der Beamte aus persönlichen Gründen außerhalb des bisherigen Dienstortes, so ist ihm die tägliche Rückkehr auch dann zuzu-

mulen, wenn die Abwesenheit vom neuen Dienstort im Vergleich zur Abwesenheit vom bisherigen Dienstort nicht länger dauern würde.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde kann in besonderen Fällen Trennungsreisegeld bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen bewilligen.

§ 4

Trennungstagegeld

(1) Ein Beamter, dem wegen Ablaufs der Frist nach § 3 Abs. 1 oder 3 kein Trennungsreisegeld zusteht, erhält Trennungstagegeld nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

- (2) Lebt ein Beamter in häuslicher Gemeinschaft mit
1. seinem Ehegatten oder
 2. einem Verwandten bis zum vierten Grade, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade, einem Adoptiv- oder Pflegekind, Adoptiveltern, früheren Pflegeeltern oder einem unehelichen Kind und gewährt er einer der genannten Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend ganz oder überwiegend Unterkunft und Unterhalt oder
 3. einer Person, deren Hilfe er aus beruflichen oder nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf,

und führt er einen getrennten Haushalt, so beträgt das Trennungstagegeld

für Angehörige der Reisekostenstufe A 12,— DM,
für Angehörige der Reisekostenstufe B 13,— DM,
für Angehörige der Reisekostenstufe C 15,— DM.

(3) Erfüllt der Beamte die in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht, hat er aber außerhalb des neuen Dienstortes einen Hausstand im Sinne des § 7 Abs. 3 BUKG, so beträgt das Trennungstagegeld

für Angehörige der Reisekostenstufe A 9,— DM,
für Angehörige der Reisekostenstufe B 9,50 DM,
für Angehörige der Reisekostenstufe C 11,— DM.

(4) Erfüllt der Beamte die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht, so beträgt das Trennungstagegeld

für Angehörige der Reisekostenstufe A 6,50 DM,
für Angehörige der Reisekostenstufe B 7,00 DM,
für Angehörige der Reisekostenstufe C 7,50 DM.

(5) § 12 LRKG ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

Kürzung der Trennungsentschädigung bei Urlaub, bei Krankheit und bei Dienstreisen an den Wohnort

(1) Für volle Kalendertage eines Urlaubs erhält der Beamte

1. an Stelle des Trennungsreisegeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Dienstort,
2. an Stelle des Trennungstagegeldes ein Drittel des vollen Trennungstagegeldes.

Bei Aufgabe der Unterkunft oder Gewährung unentgeltlicher Unterkunft aus anderen als persönlichen Gründen wird keine Trennungsentschädigung gezahlt.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Sonn- und Feiertage und allgemein dienstfreie Werktagen innerhalb des Urlaubs und für einen Tag jeder Familienheimfahrt ohne Urlaub, für die der Beamte eine Reisebeihilfe (§ 9) erhält.

(2) Absatz 1 gilt auch für volle Kalendertage, an denen der Beamte

1. wegen Erkrankung vom Dienstort abwesend ist,

2. in ein Krankenhaus am Dienstort oder in dessen Nähe aufgenommen wird, in das er auch ohne die Versetzung, Abordnung oder Aufhebung der Abordnung aufgenommen worden wäre,

3. sich während einer Dienstreise zum Wohnort (§ 15 Abs. 3 LRKG) an diesem aufhält.

Muß der Beamte wegen Erkrankung den Dienstort verlassen, so werden ihm im Falle des Satzes 1 Nr. 1 neben der gekürzten Trennungsentschädigung die Fahrkosten, höchstens jedoch die Kosten für die Fahrt zum Wohnort und zurück, wie bei einer Dienstreise erstattet.

(3) Wird der Beamte in ein Krankenhaus am Dienstort oder in dessen Nähe aufgenommen, in das er ohne die Versetzung, Abordnung oder Aufhebung der Abordnung nicht aufgenommen worden wäre, so erhält er für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes

1. an Stelle des Trennungsreisegeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Dienstort und fünfundzwanzig vom Hundert des vollen Trennungstagegeldes,
2. an Stelle des Trennungstagegeldes fünfzig vom Hundert, bei Aufgabe der Unterkunft oder Gewährung unentgeltlicher Unterkunft aus anderen als persönlichen Gründen fünfundzwanzig vom Hundert des vollen Satzes.

§ 6

Ermäßigung der Trennungsentschädigung

Soweit in den Fällen der §§ 3 oder 4 erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen am neuen Dienstort als sonst allgemein üblich entstehen, sind von der obersten Dienstbehörde niedrigere Sätze der Trennungsentschädigung festzusetzen.

§ 7

Trennungsentschädigung in besonderen Fällen

(1) Ist der Ehegatte am Dienstort des Beamten im öffentlichen Dienst beschäftigt und erhält er Trennungsentschädigung nach §§ 3 bis 6 oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn, so wird ein dem Beamten nach § 4 Abs. 2 zu gewährendes Trennungstagegeld um zwanzig vom Hundert gekürzt.

(2) Ist der Ehegatte des Beamten an demselben Dienstort im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen und wird der Hausstand der Familie aus Anlaß der Abordnung, ihrer Aufhebung oder der Versetzung aus dienstlichen Gründen an den neuen Dienstort des Ehegatten verlegt, so kann dem zurückbleibenden Beamten längstens für die Dauer eines Jahres Trennungsentschädigung gewährt werden.

(3) Zieht ein Empfänger von Trennungsentschädigung in eine nicht am Dienstort gelegene vorläufige Wohnung nach § 12 BUKG oder in eine andere Wohnung an einem anderen Ort als dem Dienstort um, so kann Trennungsentschädigung gewährt werden, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen weiter erfüllt sind. Bei einem Umzug in eine vorläufige Wohnung wird für die Tage, für die der Beamte eine Entschädigung nach § 5 Abs. 1 BUKG erhält, keine Trennungsentschädigung gezahlt. Nach einem Umzug in eine andere Wohnung darf keine höhere Trennungsentschädigung als bisher gewährt werden.

(4) Ist einem Empfänger von Trennungsentschädigung die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten oder ist er vorläufig des Dienstes enthoben oder durch eine auf Grund eines Gesetzes angeordnete Freiheitsentziehung an der Ausübung seines Dienstes gehindert, so kann für die Dauer der Dienstunterbrechung die Trennungsentschädigung gekürzt oder ihre Zahlung eingestellt werden, sofern davon auszugehen ist, daß der Aufwand entfällt oder sich verringert.

(5) Für einen Zeitraum, für den keine Dienstbezüge gezahlt werden, wird keine Trennungsentschädigung gewährt.

§ 8

Entschädigung
bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

(1) Ein Beamter, der täglich an den Wohnort zurückkehrt oder dem die tägliche Rückkehr zuzumuten ist (§ 3 Abs. 2), erhält Verpflegungszuschuß, Fahrkostenerstattung, Wegstreckenentschädigung oder Mitnahmeentschädigung nach den Absätzen 2 bis 11.

(2) Verpflegungszuschuß wird nur gewährt, wenn der Beamte an einem Kalendertag aus dienstlichen Gründen länger als zwei Stunden über die allgemein festgesetzte Arbeitszeit hinaus und mehr als zehn Stunden vom Wohnort abwesend ist. Die Dauer der Abwesenheit richtet sich,

1. wenn Anspruch auf Fahrkostenerstattung nach Absatz 4 besteht, nach der planmäßigen Abfahrt und Ankunft des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels, mit dem die Gemeindegrenze überschritten wird. Entsprechendes gilt, wenn Anspruch auf Fahrkostenerstattung nach Absatz 5 oder Anspruch auf Mitnahmeentschädigung nach Absatz 7 besteht;
2. wenn Anspruch auf Wegstreckenentschädigung nach Absatz 6 besteht, nach dem Zeitpunkt der Abreise und der Ankunft an der Wohnung des Beamten. Entsprechendes gilt für Beamte, die Anspruch auf Mitnahmeentschädigung nach Absatz 7 haben, sofern das nicht regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel aus triftigen Gründen benutzt wird.

Bei Dienstschichten, die sich über zwei Kalendertage erstrecken, wird die Abwesenheitsdauer für jede Schicht berechnet.

(3) Als Verpflegungszuschuß werden 2,50 Deutsche Mark täglich gewährt. Einem Beamten, der einen Hausstand (§ 7 Abs. 3 BUKG) hat oder der mit einer der in § 4 Abs. 2 bezeichneten Personen in häuslicher Gemeinschaft lebt, werden 3,50 Deutsche Mark täglich gewährt. § 6 gilt entsprechend.

(4) Bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Dabei darf höchstens die Wagenklasse zugrunde gelegt werden, die nach § 5 Abs. 1 und 4 LRKG bei Dienstreisen zulässig ist; mögliche Fahlpriermäßigungen sind zu berücksichtigen. Schnellzugzuschläge können erstattet werden, wenn der Schnellzug aus triftigen Gründen benutzt wird. Kosten für Zu- und Abgang am bisherigen Dienstort oder am Wohnort werden nicht erstattet.

(5) Benutzt der Beamte aus persönlichen Gründen ein nicht regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel, so werden ihm die Fahrkosten erstattet, die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels entstanden wären. Die Erstattung dieser Fahrkosten darf die Wegstreckenentschädigung nach Absatz 6 nicht übersteigen.

(6) Benutzt der Beamte aus triftigen Gründen ein nicht regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel, so erhält er Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 oder Abs. 5 LRKG.

(7) Wird der Beamte im Kraftfahrzeug einer anderen Person, die für seine Mitnahme keinen Anspruch auf Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 LRKG hat, mitgenommen, so erhält er Mitnahmeentschädigung bis zu der in § 6 Abs. 3 Satz 1 LRKG genannten Höhe, soweit ihm Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.

(8) Für die Berechnung der Wegstrecke nach den Absätzen 6 und 7 ist die tatsächliche Wegstrecke maßgebend. Die Wegstrecken für Hinweg und Rückweg werden zusammengerechnet und alsdann auf volle Kilometer nach oben abgerundet.

(9) Einem aus persönlichen Gründen außerhalb seines bisherigen Dienstortes wohnenden Beamten können Fahrkosten, Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung nur bis zu dem Betrag erstattet werden, der für die Fahrten zwischen dem bisherigen Dienstort und dem neuen Dienst-

ort zu zahlen wäre. Der Wegstreckenentschädigung oder Mitnahmeentschädigung ist höchstens die Entfernung zwischen der Ortsmitte des bisherigen Dienstortes und der Ortsmitte des neuen Dienstortes zugrunde zu legen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend hinsichtlich der Abwesenheitsdauer für die Gewährung des Verpflegungszuschusses.

(10) Muß der Beamte aus dienstlichen Gründen am Dienstort übernachten, so werden ihm die dadurch entstandenen notwendigen Mehraufwendungen erstattet.

(11) Die nach den Absätzen 1 bis 9 in einem Kalendermonat zu erstattenden Beträge dürfen das auf denselben Zeitraum entfallende Trennungstagegeld nach § 4 nicht übersteigen.

§ 9

Reisebeihilfen für Familienheimfahrten

(1) Der Beamte erhält unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 für jeden vollen Monat des Bezuges von Trennungsentschädigung nach §§ 3 bis 6 eine Reisebeihilfe für eine Familienheimfahrt. Wird die Trennungsentschädigung nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 für einen Zeitraum von mehr als fünfzehn Tagen gekürzt, so wird dieser Zeitraum bei der Monatsfrist des Satzes 1 nicht berücksichtigt. Eine zusätzliche Reisebeihilfe kann gewährt werden für eine Familienheimfahrt aus Anlaß des Todes oder einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung des Ehegatten, eines minderjährigen oder kinderschlagsberechtigenden Kindes oder einer der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Personen, sofern die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Für eine Familienheimfahrt aus dem in Satz 3 bezeichneten Anlaß und zum Weihnachtsfest kann der Beamte eine Reisebeihilfe auch dann erhalten, wenn ihm Trennungsentschädigung für eine kürzere Zeit als einen Monat zusteht.

(2) Andere als die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Beamten und die Beamten, deren Ehegatte am Dienstort des Beamten im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, erhalten für je drei volle Monate des Bezuges von Trennungsentschädigung nach §§ 3 bis 6 eine Reisebeihilfe. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Aus Anlaß des Weihnachtsfestes können sie eine Reisebeihilfe auch dann erhalten, wenn ihnen Trennungsentschädigung für eine kürzere Zeit als drei Monate zusteht.

(3) Fallen bei einem Beamten die in Absatz 1 Satz 1 geforderten Voraussetzungen fort, und erfüllt er die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1, so richtet sich die Gewährung der Reisebeihilfe bis zum Ablauf des Monatszeitraumes noch nach Absatz 1 Satz 1. Erfüllt ein bisher unter Absatz 2 Satz 1 fallender Beamter die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1, so gilt für die Gewährung der Reisebeihilfe folgendes:

1. Sind von dem nach Absatz 2 Satz 1 maßgebenden Dreimonatszeitraum mehr als zwei Monate verstrichen, so beginnt die Berechnung der nach Absatz 1 Satz 1 maßgebenden Monatsfrist mit Ablauf des bisherigen Dreimonatszeitraumes.
2. Sind von dem nach Absatz 2 Satz 1 maßgebenden Dreimonatszeitraum zwei Monate oder weniger verstrichen, so beginnt die Berechnung der nach Absatz 1 Satz 1 maßgebenden Monatsfrist mit dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt sind. Für die davorliegende Zeit des Dreimonatszeitraumes steht dem Beamten keine Familienheimfahrt zu.

(4) Als Reisebeihilfe werden die Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels vom Dienstort zum bisherigen Wohnort und zurück einschließlich der Kosten für Zu- und Abgang erstattet. Die Auslagen für Schnellzugzuschläge werden bei Entfernungen von mindestens hundert Kilometern, für Fernschnellzugzuschläge bei Entfernungen von mindestens zweihundert Kilometern erstattet. Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde können in besonderen Fällen die Auslagen für die Benutzung eines Flugzeuges erstattet werden.

(5) Benutzt der Beamte für die Familienheimfahrt ein nicht regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel, so werden ihm höchstens die Fahrkosten für ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel ohne Fernschnellzugzuschlag erstattet. Wird der Beamte im Kraftfahrzeug einer anderen Person, die für seine Mitnahme keinen Anspruch auf Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 LRKG hat, mitgenommen, so erhält er Mitnahmeentschädigung bis zu der in § 6 Abs. 3 Satz 1 LRKG genannten Höhe, soweit ihm Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.

(6) Unternimmt der in Absatz 1 bezeichnete Beamte die Familienheimfahrt nicht nach seinem bisherigen Wohnort, sondern nach einem anderen Ort, an dem sich der Ehegatte, ein minderjähriges oder kinderzuschlagsberechtigendes Kind oder, sofern die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 vorliegen, eine der dort bezeichneten Personen aufhält, so werden ihm höchstens die Fahrkosten erstattet, die für die Fahrt nach dem bisherigen Wohnort zu erstatten gewesen wären. Das gilt auch für den in Absatz 2 bezeichneten Beamten, der an einem anderen Ort als seinem bisherigen Wohnort seine Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Pflegeeltern oder seinen Vormund besucht.

(7) Läßt der in Absatz 1 bezeichnete Beamte seinen Ehegatten, sein minderjähriges oder kinderzuschlagsberechtigendes Kind oder, sofern die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 vorliegen, eine der dort bezeichneten Personen zu sich kommen, so wird ihm für diese Reise eine Reisebeihilfe bis zur Höhe der Kosten gewährt, die für die Familienheimfahrt des Beamten zu erstatten gewesen wären. Hat der Angehörige den Beamten deshalb besucht, weil er wegen einer schweren Erkrankung die Familienheimfahrt nicht antreten konnte, so werden als Reisebeihilfe die für den Angehörigen niedrigsten Fahrkosten (Absätze 4 und 5) erstattet. Die Reisebeihilfen für Besuchsreisen der Angehörigen sind auf die dem Beamten zustehende Zahl von Reisebeihilfen anzurechnen. Für eine Besuchsreise eines Angehörigen aus Anlaß einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung des Beamten kann ihm eine zusätzliche Reisebeihilfe bis zur Höhe der niedrigsten Fahrkosten (Absätze 4 und 5) gewährt werden; eine Reisebeihilfe in dieser Höhe kann auch schon gewährt werden, wenn dem Beamten Trennungsentschädigung für eine kürzere Zeit als einen Monat zusteht. Die Sätze 1 bis 4 gelten für einen der in Absatz 2 bezeichneten Beamten entsprechend, wenn er eine der in Absatz 6 Satz 2 aufgeführten Personen zu sich kommen läßt.

(8) Liegt der Wohnort des Beamten im Ausland, so wird die Reisebeihilfe auf den Betrag begrenzt, der für die Fahrt vom Dienstort bis zum inländischen Grenzort entstanden wäre.

§ 10

Mietersatz

(1) Wird ein Beamter, der Trennungsentschädigung nach §§ 3 bis 6 erhält, an einen anderen Ort versetzt oder abgeordnet oder wird seine Abordnung aufgehoben, so werden ihm die notwendigen Auslagen für die Unterkunft am bisherigen Dienstort bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte.

(2) Wird ein Beamter, der Trennungsentschädigung nach §§ 3 bis 6 bezieht, bis zu vier Monaten an einen anderen Ort abgeordnet, so erhält er für diese Zeit:

- a) wenn er an dem anderen Ort Unterkunft bezieht, die Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am letzten Dienstort neben der Trennungsentschädigung aus Anlaß der weiteren Abordnung,
- b) wenn er täglich an den letzten Dienstort zurückkehrt, Fahrkostensatz, Wegstreckenentschädigung oder Mitnahmeentschädigung nach § 8 Abs. 4 bis 9 — höchstens jedoch die Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am letzten Dienstort — neben der Trennungsentschädigung aus Anlaß der vorausgegangenen Abordnung oder Versetzung,
- c) wenn er täglich an seinen Wohnort zurückkehrt, eine Entschädigung nach § 8 und die Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am letzten Dienstort.

Nach Beendigung der Zwischenabordnung wird kein Trennungsreisegeld gewährt.

§ 11

Neueingestellte Beamte

Aus Anlaß der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort kann Trennungsentschädigung gewährt werden, wenn es sich bei der eingestellten Person um eine voll ausgebildete Kraft handelt. In Ausnahmefällen kann Trennungsentschädigung an nicht voll ausgebildete Kräfte aus Anlaß der Einstellung gewährt werden; bei Landesbeamten bedarf die Gewährung der Trennungsentschädigung der Zustimmung des Finanzministers und des Innenministers.

§ 12

Zuweisung von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zu einer auswärtigen Ausbildungsstelle

(1) Ein Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, der zur Ausbildung von der Stammdienststelle einer auswärtigen Ausbildungsstelle zugewiesen ist und der nicht täglich zum Ort der Stammdienststelle oder zum Wohnort zurückkehrt, erhält unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 bis 4 vom Tage des Dienstantritts an sechzig vom Hundert des Trennungstagegeldes nach § 4. Bei einer Zuweisungsdauer von länger als vier Monaten an demselben Ort wird in den Fällen des § 4 Abs. 4 das ermäßigte Trennungstagegeld nur für vierzehn Tage gewährt. Die oberste Dienstbehörde bestimmt, welche Ausbildungsstelle als Stammdienststelle des Beamten anzusehen ist. Das ermäßigte Trennungstagegeld darf nur gewährt werden, wenn

1. die Ausbildungsstelle, der der Beamte zugewiesen ist, weder am Ort der Stammdienststelle noch am Wohnort liegt und
2. dem Beamten die tägliche Rückkehr zum Ort der Stammdienststelle oder zum Wohnort nicht zuzumuten ist (§ 3 Abs. 2).

Für die Fahrt zur auswärtigen Ausbildungsstelle und für die Rückreise werden die notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Wagenklasse erstattet.

(2) Kehrt ein Beamter täglich an den Ort der Stammdienststelle oder an den Wohnort zurück oder ist ihm dies zuzumuten (§ 3 Abs. 2), so werden ihm die notwendigen Fahrkosten (ausschließlich der Kosten für den Zu- und Abgang am Ort der Stammdienststelle und am Wohnort) der niedrigsten Wagenklasse erstattet. Einem außerhalb des Ortes der Stammdienststelle wohnenden Beamten können höchstens die Fahrkosten für die Fahrten zwischen dem Ort der Stammdienststelle und dem Zuweisungsort erstattet werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Wird ein Beamter auf seinen Wunsch einer entfernteren Ausbildungsstelle statt der für ihn vorgesehenen zugewiesen, so können ihm die Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 nur insoweit gewährt werden, als er sie am Ort der vorgesehenen Ausbildungsstelle erhalten hätte.

(4) Die §§ 5, 6, 7 Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden.

§ 13

Bewilligung der Trennungsentschädigung

(1) Die Trennungsentschädigung wird auf schriftlichen Antrag bewilligt. Der Antrag ist innerhalb von einem Jahr zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die für die Bewilligung der Trennungsentschädigung maßgebenden Voraussetzungen erfüllt sind. Wird der Antrag später gestellt, so wird Trennungsentschädigung vom Ersten des Antragsmonats an bewilligt.

(2) Über die Bewilligung von Trennungsentschädigung für Landesbeamte entscheiden

1. die obersten Dienstbehörden bei Anträgen ihrer Beamten und der Beamten ihres Geschäftsbereichs, für die nicht nach den Nummern 2 bis 4 nachgeordnete Behörden und Einrichtungen zuständig sind,

2. die Behörden und Einrichtungen des Landes, denen Haushaltsmittel für Trennungsschädigung zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, bei Anträgen der Beamten ihres Zuständigkeitsbereichs,
3. die Schulleiter bei Anträgen der Lehrer an den von den Schulleitern betreuten Schulen,
4. der Dienstvorgesetzte bei Anträgen der Leiter von Behörden und Einrichtungen.

(3) Über die Bewilligung von Trennungsschädigung für Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände entscheidet der Dienstvorgesetzte. Über Anträge des Hauptverwaltungsbeamten entscheidet dessen allgemeiner Vertreter. Entsprechendes gilt für die Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(4) Die Trennungsschädigung darf jeweils längstens für die Dauer eines Jahres bewilligt und vom fünften Bezugsjahr an nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde weiterbewilligt werden.

§ 14

Zahlung der Trennungsschädigung

(1) Die Trennungsschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt. Im Bedarfsfalle kann dem Beamten auf seinen Antrag ein angemessener Abschlag gewährt werden.

(2) Die Trennungsschädigung ist, soweit die oberste Dienstbehörde nichts anderes bestimmt, von der Beschäftigungsbehörde zur Zahlung anzuweisen (Abrechnungsstelle). In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 ist die entsendende Dienststelle Abrechnungsstelle.

§ 15

Geltung für Richter

Diese Verordnung gilt auch für die Richter.

§ 16

Besondere Bestimmungen für die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

(1) Soweit diese Verordnung der obersten Dienstbehörde gestattet, ihre Befugnisse zu übertragen, gelten bei

den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Übertragung die Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts. In den Fällen des § 2 Nr. 1 letzter Satz, § 6, § 9 Abs. 4 letzter Satz, § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 13 Abs. 4 tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Dienstvorgesetzte.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 17

Übergangsvorschriften

(1) Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligte Trennungsschädigung oder Beschäftigungsgewährung wird nach den bisherigen Vorschriften bis zum 31. Dezember 1968 weitergewährt, wenn dies für den Beamten günstiger ist.

(2) Für Beamte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Anspruch auf Trennungsschädigung nach den §§ 3 bis 6 haben, beginnen die für das Gewähren einer Reisebeihilfe nach § 9 Abs. 1 und 2 maßgebenden Zeiträume mit diesem Zeitpunkt. Die unter Nummer 13 der Abordnungsbestimmungen in der Fassung der Verordnung über Reisebeihilfen für Familienheimfahrten vom 15. Februar 1962 (GV. NW. S. 94) fallenden Beamten können eine zusätzliche Reisebeihilfe für eine Familienheimfahrt vor dem 1. Juli 1968 erhalten, auch wenn die für das Gewähren einer Reisebeihilfe nach Nummer 13 Abschnitt I und III der Abordnungsbestimmungen maßgebenden Zeiträume noch nicht abgelaufen sind.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewährung von Trennungsschädigung vom 1. Juni 1966 (GV. NW. S. 351) außer Kraft.

Düsseldorf, den 31. Mai 1968

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

— GV. NW. 1968 S. 193.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM. Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.